

Im Namen des Volkes

Az.: 12 RJ 222/71

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
30. Nov. 1972

BGH-Sekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt/Main 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1972 durch die Richterin G e y s e r - als Vorsitzende -, die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D a n n e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 1971 aufgehoben, soweit es den Rentenanspruch des Klägers vom 1. September 1968 an betrifft.

Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger, der an epileptischen Anfällen leidet, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

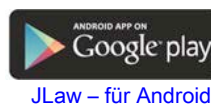
Der 1934 geborene Kläger war von 1952 bis 1955 als Bäcker-
geselle, danach als Chemiarbeiter, Heizer, Kraftfahrer,
Raupenfahrer und gelegentlich als Handelsvertreter berufs-
tätig. Seit Juni 1966 lebt er von Sozialhilfe und gelegent-
lichen Haus- und Gartenarbeiten.

Den im September 1965 wegen des Anfallsleidens gestellten
Rentenantrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 22. Sep-
tember 1966). Die Klage war ohne Erfolg (Urteil des Sozial-
gerichts -SG- vom 19. November 1967). Auf die Berufung des
Klägers verpflichtete das Landessozialgericht (LSG) die
Beklagte, dem Kläger vom 1. September 1968 an Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das LSG ging davon aus,
daß die Epilepsie des Klägers seit August 1968 zu durch-
schnittlich einem großen Krampfanfall und zwei bis drei
Abwesenheitszuständen von sekunden- bis minutenlanger Dauer
in der Woche geführt habe. Wegen der Anfallshäufigkeit sei
dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen. Dies
könne ohne vorherige Befragung etwa des Landesarbeitsamts
oder einer sonstigen sachverständigen Person oder Einrich-
tung festgestellt werden. Der Kläger sei zwar anständig und
- abgesehen von der Epilepsie - kräftig und ohne nennens-
werte Gesundheitsstörungen. Er habe aber nur zufällige
Chancen, einen Arbeitsplatz zu finden. Nur ein dem Normal-
bild nicht entsprechender mildtätiger Arbeitgeber würde sich
in Anbetracht des Unfallrisikos und mit Rücksicht auf andere
Betriebsangehörige überwinden können, dem Kläger Arbeit zu
geben. Die Möglichkeit, in beschützenden Werkstätten oder

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ähnlichen karitativen Einrichtungen beschäftigt zu werden, eröffne nicht die Teilnahme am Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem könne von einer Unterhaltssicherung nur die Rede sein, wenn der Kläger einen Dauerarbeitsplatz finde. Gelegenheitsarbeiten im Haus und Garten seien kein ernstzunehmender Ersatz für eine Berufstätigkeit (Urteil vom 23. April 1971).

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte, das LSG habe die §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verletzt, weil es nicht berücksichtigt habe, daß der Kläger die Hälfte des Vergleichslohns durch Heimarbeit oder auf Schwerbeschädigtenarbeitsplätzen unter erleichterten Arbeitsbedingungen verdienen könne. Des weiteren rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie u.a. auf eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG stützt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil dahin zu ändern, daß die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Erhält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

Das LSG hat die Revision zugelassen, damit das Revisionsgericht entscheide, "bei welcher durchschnittlichen Häufung großer epileptischer Anfälle als Regel angenommen werden kann, daß jemandem der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist". Hierbei handelt es sich indes nicht um eine reversible Rechtsfrage im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG, sondern um die Frage nach einem Erfahrungssatz auf tatsächlichem Gebiet. Die Nachprüfung tatsächlicher Fragen ist dem Revisionsgericht aber - wie sich aus § 163 SGG ergibt - grundsätzlich entzogen. Die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

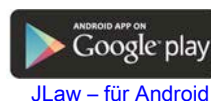


[JLaw – für iOS](#)

Zulassung der Revision ist demnach hier offensichtlich gesetzwidrig erfolgt und mithin für den erkennenden Senat nicht bindend (vgl. BSG 10, 240, 244).

Gleichwohl ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG vorliegen.

Zu Recht rügt die Revision, das LSG habe es unterlassen, Art und Häufigkeit der vom Kläger verrichteten Haus- und Gartenarbeiten und den daraus erzielten Verdienst durch Auswerten der Akten des zuständigen Sozialamtes zu ermitteln. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Überzeugung, der Kläger habe Verdienste in einem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausschließenden Maße nicht gehabt und könne sie auch nicht erzielen, weil der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen sei. Von diesem Standpunkt aus ist es für die Entscheidung erheblich, in welchem Umfange der Kläger gearbeitet und verdient hat. In den Entscheidungsgründen ist hierzu ausgeführt, Gelögenheitsarbeiten im Haus und Garten seien kein ernstzunehmender Ersatz für eine Berufstätigkeit auf einem Dauerarbeitsplatz. Offenbar will das LSG damit seine Überzeugung ausdrücken, die vom Kläger ausgeübten Arbeiten und ihre Entlohnung stünden der Rentengewährung nicht entgegen. Das LSG hätte indes klären müssen, ob die tatsächlichen Umstände diese Überzeugung rechtfertigen. Dies war nicht nur im Hinblick auf den tatsächlich erzielten Verdienst erforderlich, sondern auch für die Frage von Belang, ob der Kläger unter regulären Bedingungen nicht doch Arbeit finden kann. Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Vorschrift verbietet es, das Ergebnis einer möglichen Beweisaufnahme vorwegzunehmen und von der Feststellung entscheidungs-



- 5 -

erheblicher Tatsachen abzu sehen. Das LSG hat dies nicht beachtet; es hat damit auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) verletzt.

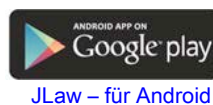
Des weiteren rügt die Revision zutreffend, daß das LSG die Angabe des Klägers, er habe einen Arbeitsplatz in einer Schwerbeschädigtenwerkstatt abgelehnt, entweder nicht gewürdigt oder versäumt hat, die für die Würdigung leitend gewesenen Gründe mitzuteilen. Zu der Frage, ob der Arbeitsmarkt für den Kläger trotz der Ablehnung des Arbeitsplatzes als verschlossen anzusehen ist, findet sich im angefochtenen Urteil lediglich der allgemeine Satz, die Möglichkeit der Beschäftigung in "beschützenden" Werkstätten oder "ähnlichen karitativen" Einrichtungen eröffne nicht die Teilnahme am Wettbewerb des Arbeitsmarktes; sie sei nur eine zufällige, jedoch keine zu kalkulierende Chance. Die Allgemeinheit dieser Ausführungen spricht dafür, daß das LSG die vom Kläger eingeräumte Tatsache übergangen und seine Entscheidung deshalb nicht aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens getroffen hat (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Wenn man aber davon ausgeht, daß das LSG mit den genannten Ausführungen die Angaben des Klägers über die Ablehnung eines Arbeitsplatzes in einer Schwerbeschädigtenwerkstatt würdigen wollte, ist die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt worden. In den Entscheidungsgründen ist nämlich nicht dargelegt, aus welchem Grunde das LSG zu der Überzeugung kam, bei der Schwerbeschädigtenwerkstatt handele es sich um eine beschützende Werkstatt karitativen Charakters und die dem Kläger angebotene Arbeit entspreche nicht den Bedingungen des Arbeitsmarktes.

Die wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts zulässige Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil die bisherigen Feststellungen des LSG zur abschließenden Beurteilung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Rentenanspruchs nicht ausreichen. Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG nicht nur zu prüfen haben, ob der Kläger durch Haus- und Gartenarbeiten oder auf einem Schwerbeschädigtenarbeitsplatz mit erleichterten Arbeitsbedingungen - womöglich in einer Schwerbeschädigtenwerkstatt - die gesetzliche Lohnhälfte (§ 1246 Abs. 2 RVO) bzw. mehr als nur geringfügige Einkünfte (§ 1247 Abs. 2 RVO) erzielen kann. Es wird vielmehr auch ermitteln müssen, ob ein die Gewährung der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausschließender Verdienst noch durch Heimarbeit möglich ist. Insoweit bedarf es der Feststellung, ob dem Kläger für solche Arbeitsplätze der Arbeitsmarkt offen steht oder nicht. Hierbei wird das LSG zu beachten haben, daß sich der Kläger als Vollzeitarbeitskraft räumlich gesehen - in der Regel auf das für ihn geeignete Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen muß (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 28. April 1971 - Az.: 12 RJ 408/70 und 12 RJ 498/70 - im Anschluß an BSG 30, 167).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)